Mietvertrag

zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Brüggen-Elmpt, Alter Postweg 2, 41379 Brüggen, vertreten durch das Presbyterium

- nachfolgend Vermieterin genannt –

und

Herrn / Frau / Eheleute / Firma (**bitte komplette Adresse eintragen**)

- nachfolgend Mieter genannt –

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Die Vermieterin stellt dem Mieter zur Nutzung folgende in ihrem Gemeindehaus gelegenen Räumlichkeiten zur Verfügung:

☐ Brüggen Neubau, Gemeindesaal (max. 60 Personen)

☐ Brüggen Neubau, Gemeindesaal und erste Etage (max. 100 Personen)

☐ Elmpt Neubau, Gemeindesaal (max. 75 Personen)

☐ Gruppenraum in Brüggen oder Elmpt (nur für wiederholende Nutzung!)

einschließlich Küche und Toiletten sowie Inventar laut Inventarliste. Die angrenzende Terrasse / der Garten ☐ darf/ ☐ darf nicht mitbenutzt werden. (Zutreffendes ankreuzen).

Die Räume stehen für die oben genannte maximale Personenzahl zur Verfügung. Die erlaubte Mitnutzung der Terrasse / des Gartens erhöht die zulässige Personenhöchstzahl **nicht**.

§ 2

Der Mietpreis beträgt:

☐ Brüggen Neubau, Gemeindesaal (72 qm), je Tag max. 60 Personen		**200,00 Euro**
☐ Brüggen Neubau, Gemeindesaal und erste Etage (126 qm), je Tag max. 100 Personen		**250,00 Euro**
☐ Elmpt Neubau, Gemeindesaal (108 qm), je Tag max. 75 Personen		**200,00 Euro**
☐ Gruppenraum in Brüggen oder Elmpt jede weitere angefangene Stunde	1. Stunde	**30,00 Euro** **10,00 Euro**

Die Endreinigung ist nach Aufwand mit der jeweiligen Küsterin abzurechnen.

Der Mietpreis ist spätestens bis eine Woche vor dem Nutzungstermin zu entrichten und auf das Konto der Gemeinde bei der Sparkasse Krefeld:

IBAN: DE96 3205 0000 0016 0013 80
BIC: SPKRDE33

zu überweisen.

§ 3

Die einmalige Anmietung des Gemeindesaales erfolgt am _____ und wird für folgende Zwecke vom Mieter genutzt: _____.

Die Gruppenraumanmietung beginnt zum _____ und findet immer an folgenden Wochentagen statt: _____, von _____ bis _____ Uhr. Die Gruppenraumanmietung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Ab 22.00 Uhr dürfen die Räume nur noch in Zimmerlautstärke genutzt werden. Die Räume können rechtzeitig vor Benutzungsbeginn nach vorheriger Terminabsprache mit der Küsterin zur Vorbereitung der Veranstaltung übernommen werden.

§ 4

Eine andere als die vorstehend vereinbarte Nutzung ist untersagt.

§ 5

Der Mieter erkennt ausdrücklich die ihm von der Vermieterin ausgehändigte Hausordnung für sich und seine Veranstaltungsteilnehmer als verbindlich an. Er ist für ihre Einhaltung verantwortlich.

§ 6

Die Räumlichkeiten sind pfleglich und nur ihrem Nutzungszweck entsprechend zu behandeln. Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass eine Beschädigung von Wänden und Decken unterbleibt. Sie sind nach der Veranstaltung zu entfernen.

§ 7

Eventuell fällige GEMA-Gebühren hat der Mieter zu tragen.

§ 8

Die Räume sind nach Veranstaltungsende besenrein und nach Entfernung angebrachter Dekoration an die Küsterin zu übergeben. Der Mieter hat bei Verlassen der Räume dafür Sorge zu tragen, dass alle Fenster und Türen geschlossen sowie die Lichter gelöscht sind. Die Toilettenräume sind auf Ordnungsgemäßheit zu kontrollieren.

§ 9

Der Mieter haftet für eventuell verursachte Schäden. Diese sind spätestens bei Veranstaltungsende der Küsterin bekanntzugeben.

§ 10

Dem Mieter wird von der Küsterin für die Dauer der vereinbarten Nutzung eine Schlüsselkarte zu den gemieteten Räumen zur Verfügung gestellt. Auf diese ist zur Vermeidung von Verlust besondere Sorgfalt zu verwenden.

§ 11

Für den Verlust der übergebenen Schlüsselkarte ist Ersatz zu leisten. Da die Räumlichkeiten mit einer Schließanlage ausgestattet sind, umfasst dies den Aufwand für den Ersatz sämtlicher Schlösser und Schlüsselkarten.

§ 12

Bei Übernahme der Räume wird der Mieter durch die Küsterin in ihre Benutzung sowie die vorhandenen Notfalleinrichtungen eingewiesen.

§ 13

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 14

Besondere Vereinbarungen:

Brüggen/Elmpt, den _____

_____ _____

(Vermieterin) (Mieter)

Anlagen zu diesem Mietvertrag:
Nutzungsordnung
Hausordnung

Nutzungsordnung

Die Kirchengemeinde Brüggen-Elmpt stellt ihre Räumlichkeiten in ihren Gemeindehäusern in Brüggen, Alter Postweg 2, und in Elmpt, Schillerstr. 1, unter folgenden Voraussetzungen auch Gemeindemitgliedern und anderen Privatpersonen, Firmen, Gruppen, Vereinen, Verbänden und Parteien zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung:

Brüggen, Neubau:
Gemeindesaal (72 qm) für maximal 60 Personen
Nutzungskosten je Tag: **200,00 €**

Gemeindesaal **und** Räume der oberen Etage (126 qm) für maximal 100 Personen
Nutzungskosten je Tag: **250,00 €**

Elmpt, Neubau:
Gemeindesaal (108 qm)für maximal 75 Personen
Nutzungskosten je Tag: **200,00 €**

Gruppenraum, Brüggen oder Elmpt	1. Stunde	**30,00 €**
	jede weitere Stunde	**10,00€**

Die Endreinigung ist nach Aufwand mit der jeweiligen Küsterin abzurechnen.

Hierüber ist ein Miet-bzw. Nutzungsvertrag abzuschließen.

Unabdingbare Voraussetzung ist, dass die von der Gemeinde normierte Hausordnung als verbindlich anerkannt wird.

Der Nutzer ist zu verpflichten, die Räumlichkeiten nur im Rahmen und Umfang der vereinbarten Nutzung zu gebrauchen. Weiterhin verpflichtet er sich, die zum Zeitpunkt der Anmietung gültige Corona-Schutzverordnung des Landes NRW einzuhalten.

Es wird ein Nutzungsentgelt vereinbart. Das Nutzungsentgelt umfasst auch die Kosten der Endreinigung, die von der Gemeinde – im Allgemeinen durch die Küsterin – organisiert wird.

Bei Übergabe der Räume an den Mieter ist er durch die Küsterin anhand einer Check-Liste in die Räume und ihre Benutzung einzuweisen.

Hausordnung

Präambel

Die Räumlichkeiten der evangelischen Kirchengemeinde Brüggen-Elmpt in ihren beiden Gemeindehäusern dienen deren religiösen Auftrag als Kirchengemeinde. Ihre Nutzung darf dazu nicht in Widerspruch stehen. Dies bedeutet im Einzelnen:

1. Das Hausrecht obliegt den Mitgliedern des Presbyteriums, in ihrer Ausführung der Küsterin und im Rahmen von Veranstaltungen dem/der jeweils dafür Verantwortlichen. Wer deren Anordnungen wiederholt nicht Folge leistet, kann zum sofortigen Verlassen des Gebäudes verpflichtet und vom erneuten Betreten des Gebäudes ausgeschlossen werden.

2. Die Nutzungszeiten sind einzuhalten. Insbesondere auf Veranstaltungen vor und nach der Nutzung ist Rücksicht zu nehmen.

3. Zu Beginn der Veranstaltungen muss der/die jeweils Verantwortliche anwesend sein. Er ist auch für das Aufschließen der Räume und nach Veranstaltungsende für deren Verschließen verantwortlich.

4. Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass der Betrieb im Gebäude, die Nachbarschaft sowie Veranstaltungen in anderen Räumen nicht beeinträchtigt werden und ruhestörender Lärm vermieden wird.

5. Terminliche und räumliche Veränderungen der Veranstaltung sind mit der Küsterin abzustimmen.

6. Räume und Mobiliar sind pfleglich zu behandeln. Dekorationen dürfen nur ohne Beschädigung der Wände und Decken angebracht werden und sind nach der Veranstaltung zu entfernen. Schäden sind unverzüglich der Küsterin anzuzeigen.

7. Technische Anlagen dürfen erst nach einer Einweisung durch eine/n Beauftragte/n eigenverantwortlich betätigt werden.

8. Tiere dürfen zu Veranstaltungen nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Inhabers des Hausrechts mitgebracht werden.

9. Jegliche Art von unerlaubtem Glücksspiel ist ebenso verboten wie das Mitbringen von Waffen, waffenähnlichen Gegenständen und das Mitbringen, die Weitergabe und der Konsum von Drogen.

10. In den Räumen darf nicht geraucht werden. Der Konsum von Alkohol ist nur bei Festen und Feiern unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes gestattet.

11. Fluchtwege und Türen sind frei zu halten.

12. Bei Notfällen ist zur Versorgung von kleineren Verletzungen in der Küche ein Erste-Hilfe-Koffer vorrätig.

13. Nach Ende der Veranstaltung sind die Räume aufgeräumt und besenrein zu verlassen und verwendetes Material ist an seinen Platz zurückzustellen, Fenster und Türen sind zu schließen und das Licht ist zu löschen. Toilettenräume und Küche sind zu überprüfen und in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.